

**Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen – Totalrevision**

Kurzinformation	Mit der Totalrevision per 01.01.2024 wurde das Mietzinsbeitragsgesetz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 844) revidiert. Es wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Das bestehende Reglement der Stadt Liestal wurde an die kantonale Gesetzgebung angepasst. Der Stadtrat beantragt die rückwirkende Genehmigung und Inkraftsetzung des Reglements per 1. Januar 2024.				
Antrag	Der Einwohnerrat genehmigt die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (ESL 844.1) und setzt dieses rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.				
	Liestal, 9. April 2024 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sogenannte Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabenposten dar: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

Mit der Totalrevision wurde zudem das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Die letzten Dokumente zum neuen Mietzinsbeitragsreglement sind im Dezember 2023 eingetroffen. Aufgrund der Kurzfristigkeit wies die Finanz- und Kirchendirektion BL (FKD) darauf hin, dass bis zum 30. Juni 2024 verabschiedete Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden können.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Die Vielzahl der Änderungen wurden nun zum Anlass für eine Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge (ESL 844.1) genommen. Das sich in der Beilage befindende Mietzinsbeitragsreglement enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen (ohne Kennzahlen Berechnung):

- Anspruchsberechtigt sind nun ausser CH-Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsauch Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung, mind. 2 Jahre im Kanton wohnhaft.
- Die Gemeinden tragen Kosten für den Vollzug und die Ausrichtung.
- Der Kanton beteiligt sich mit max. 50% an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen.
- Nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen erhalten Kantonsbeiträge. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per **30. Juni 2024** erfolgt ist.

3. Massnahmen / Termine

Grundsätzlich hat eine Gemeinde ab dem Inkraftsetzungstermin ihres Reglements Anspruch auf den Kantonsbeitrag. Ist die rückwirkende Inkraftsetzung gemäss § 8 Vo MBG erfolgt (d.h. Beschluss bis 30.06.2024 durch zuständiges Gemeindeorgan), dann können entsprechend auch die von Anfang 2024 an verfügbaren Beiträge gemäss den im Reglement vorgesehenen Ansätzen mit dem Kanton abgerechnet werden.

Die Prüfung durch den Rechtsdienst der Stadtverwaltung und die Vorprüfung durch den Kanton BL wurde vollzogen. Das beiliegende Reglement entspricht dem kantonalen Mietzinsbeitragsgesetz.

4. Finanzierung

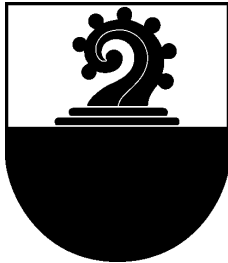
Die Mietzinsbeiträge werden durch Gemeinde- und Kantonsfinanzen gedeckt. Der Vollzug und die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Sie tragen die Kosten dafür vollständig. Der Kanton beteiligt sich an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Den Betrag pro Gemeinde legt er jährlich auf Basis der Durchführung eines Controllings fest und zahlt ihn an die Gemeinden aus.

Der Kantonsbeitrag wird prozentual gemäss dem Umfang der jeweils ausbezahlten Mietzinsbeiträge an die Gemeinden ausgerichtet. Der Beitrag, den eine Gemeinde erhält, kann dadurch jährlich variieren. Die Kantonsbeteiligung beträgt maximal 50 % der Kosten, die durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen anfallen. Beläuft sich die Hälfte der Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge über alle Gemeinden auf weniger als 3,5 Millionen Franken, beträgt der Kantonsbeitrag pro Gemeinde 50 % der Kosten. Übersteigt die Hälfte der Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge über alle Gemeinden 3,5 Millionen Franken, beträgt der Kantonsanteil pro Gemeinde weniger als 50 % der Gesamtkosten. Die Verteilung unter den Gemeinden erfolgt in diesem Fall prozentual gemessen an der Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge.

Im Budget 2024 wurden Aufwendungen in der Höhe von CHF 220'000.00 budgetiert. Diesen steht ein Ertrag (Rückerstattungen Kanton BL) von CHF 110'000.00 gegenüber.

5. Beilagen / Anhänge

- Anhang 1: Überarbeitetes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Stadt Liestal (ESL 844.1)
- Anhang 2: Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- Anhang 3: Vorprüfbescheid der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 07.02.2024
- Anhang 4: Mietzinsbeitragsgesetz – Erläuterungen zur Verordnung MBG



Stadt Liestal

**REGLEMENT ÜBER DIE
AUSRICHTUNG VON
MIETZINSBEITRÄGEN**

vom XX.XX.XXXX
in Kraft ab 1. Januar 2024

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

³ Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung¹.

² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung².

¹ SGS 850.11

² SGS 850.11

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung³.

² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.

² Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

³ SGS 850.11

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.



Synopse zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
Die Gemeindeversammlung XY beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :
A. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	keine Bemerkungen	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.
B. Anspruchsvoraussetzungen			
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Oder ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	keine Bemerkungen	§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Oder ²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht X% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. ³Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.	keine Bemerkungen keine Bemerkungen	²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. ³Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.
§ 3 Einkommensgrenze ¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Oder ¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵.	§ 3 Einkommensgrenze ¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.	§ 3 Einkommensgrenze ¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁷.	§ 3 Einkommensgrenze ¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁸.

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

⁶ SGS 850.11

⁷ SGS 850.11

⁸ SGS 850.11

www.liestal.ch

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
	² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.	keine Bemerkungen	² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.
§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung ⁹ . Oder ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem X-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung ¹⁰ . Fakultativ ² Nicht zum Vermögen hinzuge-rechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.	§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung ¹¹ . Fakultativ ² Nicht zum Vermögen hinzuge-rechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.	keine Bemerkungen	§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung ¹² .
C. Berechnungsgrundlagen			
Fakultativ § 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des	§ 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des	keine Bemerkung	§ 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des

⁹ SGS 850.11¹⁰ SGS 850.11¹¹ SGS 850.11¹² SGS 850.11

www.liestal.ch

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.	Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.	keine Bemerkung	Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ¹³ . Oder ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ¹⁴ .	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ¹⁵ . ² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ¹⁶ . keine Bemerkung	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ¹⁷ . ² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.
D. Vollzugsbestimmungen			
§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an	§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Stadtverwaltung.	§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Sozialberatung der Stadtverwaltung.	§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.

¹³ SGS 850.11¹⁴ SGS 850.11¹⁵ SGS 850.11¹⁶ SGS 850.11¹⁷ SGS 850.11

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle. ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen. Fakultativ ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle. Oder ³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle. ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	² Die Stadt informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen. Fakultativ ³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle. ⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	² Die Abteilung Sozialberatung der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen. keine Bemerkungen keine Bemerkungen	² Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen. ³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle. ⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.
§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen (der zuständigen Abteilung) der Gemeindeverwaltung einzureichen. Oder ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen	§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Sozialberatung der Stadtverwaltung einzureichen.	keine Bemerkungen	§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.

www.liestal.ch

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen. ² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats. Oder ² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches. Oder ² Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung. ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse. Oder ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch X Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse. ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen	² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches. ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse. ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen	keine Bemerkungen keine Bemerkungen keine Bemerkungen	² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches. ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse. ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen

www.liestal.ch

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar. Oder ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.	und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.		und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.
Fakultativ § 9 Auszahlung ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt. Fakultativ ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	Fakultativ § 9 Auszahlung ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt. Fakultativ ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	keine Bemerkungen keine Bemerkungen	§ 9 Auszahlung ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt. ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.
§ 10 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und	§ 10 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.	keine Bemerkungen	§ 10 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

Musterreglement	Vorlage Liestal	Kantonale Vorprüfung	Vorlage definitiv
begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Oder ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.			
E. Schlussbestimmungen			
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom DATUM aufgehoben.	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.
§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
Von der Gemeindeversammlung am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.	Vom Einwohnerrat am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.	keine Bemerkungen	Vom Einwohnerrat am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.

Vorprüfungsbescheid Einwohnergemeinde Liestal Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Liestal, 7. Februar 2024 / ksa

Vorbemerkungen

Nach Durchführung der Vorprüfung kann die Genehmigung des Reglements in der vorgelegten Version grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Detaillierte Informationen und Empfehlungen zur punktuellen Optimierung können den Kommentaren in der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Dieser Vorprüfungsbescheid bindet das Kantonale Sozialamt nicht im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren.

Materielle Anmerkungen

Vorlage Liestal	Musterreglement	Vorschlag KSA	Kommentar KSA
Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	Die Gemeindeversammlung XY beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	Empfehlung Ergänzung des § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.
A. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Keine Bemerkungen.
B. Anspruchsvoraussetzungen			
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Oder ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der	§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	Keine Bemerkungen.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

	Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.		
² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Oder ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht X% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	Keine Bemerkungen.
³ Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.		³ Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.	Keine Bemerkungen.
§ 3 Einkommensgrenze ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	§ 3 Einkommensgrenze ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ . Oder ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	§ 3 Einkommensgrenze ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 <u>%</u> und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	Empfehlung Formale Korrektur: Abstand setzen nach der Zahl 130.
² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.		² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.	Keine Bemerkungen.
§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs.	§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs.	§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs.	Keine Bemerkungen.

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25 September 2001

2 der Sozialhilfeverordnung ⁵ .	2 der Sozialhilfeverordnung ⁴ . Oder ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem X-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	2 der Sozialhilfeverordnung ⁵ .	
	Fakultativ ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.		
C. Berechnungsgrundlagen			
§ 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.	Fakultativ § 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.	§ 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.	Empfehlung Keine Bemerkungen, ausser der formalen Korrektur (Streichung der Punkte im Titel).
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁶ .	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ . Oder ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁶ .	Empfehlung Formale Korrektur: Ergänzung von «mindestens».
² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.		² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.	Keine Bemerkungen.

D. Vollzugsbestimmungen			
§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.	§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.	§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.	<u>Hinweis:</u> Zuständigkeit auf geeignete Weise konkretisieren: Welcher konkrete Geschäftsbereich ist gemeint? Falls dies nicht im Rahmen des Reglements vorgesehen ist, definiert der Stadtrat in geeigneter Form (Verordnung, Beschluss o.ä.) die Zuständigkeit und kommuniziert diese gegenüber der Öffentlichkeit (siehe § 7 Abs. 2). Grund: Es muss für die Öffentlichkeit klar sein, wer zuständig ist - welche Stelle der Gemeinde. Sollte bezüglich des konkreten Geschäftsbereichs noch Unklarheiten bestehen, würde sich eine allgemeine Formulierung (Delegation an Stadtverwaltung) im Reglement anbieten und eine Konkretisierung in geeigneter Form (Verordnung, Beschluss o.ä.).
² Der entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	² Der entsprechende ne Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	Empfehlung Keine Bemerkungen, ausser der formalen Korrektur und vgl. Hinweis unter § 7 Abs. 1.
³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.	Fakultativ ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle. Oder ³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.	³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.	Keine Bemerkungen.
⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug	⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den	⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug	Keine Bemerkungen.

dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	
§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.	§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen (der zuständigen Abteilung) der Gemeindeverwaltung einzureichen. Oder ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.	§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.	Vgl. Hinweis unter § 7 Abs. 1.
² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.	² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats. Oder ² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches. Oder ² Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.	² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.	Keine Bemerkungen.
³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.	³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse. Oder ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch X Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.	³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.	Keine Bemerkungen.
⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	Keine Bemerkungen.

sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar. Oder ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.	sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	
§ 9 Auszahlung ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	Fakultativ § 9 Auszahlung ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	§ 9 Auszahlung ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	Keine Bemerkungen.
² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	Fakultativ ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	Keine Bemerkungen.
§ 10 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.	§ 10 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Oder ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	§ 10 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.	Keine Bemerkungen.

E. Schlussbestimmungen			
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom DATUM aufgehoben.	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.	Empfehlung Ergänzung «dieses Reglements».
§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per am 1. Januar 2024 in Kraft.	Empfehlung Ergänzung rückwirkend, da der Einwohnerrat erst beschliessen wird.

Totalrevision Mietzinsbeitragsgesetz

Im Zuge der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde eine Verordnung zum Gesetz erstellt. Die Erläuterungen zur Verordnung beziehen sich auf die Ausgangslage und die Zielsetzung der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes. Diese werden in der entsprechenden Landratsvorlage detailliert erläutert.

Ebenfalls wurde im Rahmen der Totalrevision per Fremdänderung das Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV angepasst sowie Anpassungen an der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen und an der Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion vorgenommen. Entsprechend werden im Folgenden auch diese Änderungen erläutert.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Mietzinsbeitragsverordnung (MBV)

1. Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)

§ 1 Höhe des Mietzinsbeitrages

§ 1 Abs. 1

Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest. Idealerweise wird dieser in einer Prozentangabe im Verhältnis zur effektiven Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten festgelegt.

§ 1 Abs. 2

Ein Haushalt ist idealerweise in der Lage, zumindest einen Teil der Jahresnettomiete selbst zu bezahlen. Ist ein Haushalt nicht dazu in der Lage, sind die Mietzinsbeiträge nicht zwingend das richtige Mittel, um die prekären Verhältnisse angemessen zu mindern. Der maximale Mietzinsbeitrag soll jedoch eine angemessene Höhe haben. Der Regierungsrat legt deshalb fest, dass die maximalen Mietzinsbeiträge mindestens 75 % der effektiven Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten bzw. der Mietzinsgrenzwerte betragen müssen. Dieser Wert darf von den Gemeinden höher angesetzt werden. Er darf jedoch für die Festlegung des maximalen Mietzinsbeitrags nicht unterschritten werden.

§ 1 Abs. 3

In begründeten Fällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag gemäss Abs. 2 abweichen und Mietzinsbeiträge auch dann gewähren, wenn sie höher ausfallen als die festgelegten maximalen Mietzinsbeiträge. Dies jedoch maximal bis zum festgelegten Mietzinsgrenzwert. Eine solche Ausnahme kann etwa dann in Frage kommen, wenn eine Unterstützungseinheit ein geringes Einkommen hat und der Mietzinsbeitrag höher als der von der Gemeinde festgelegte maximale Mietzinsbeitrag ausfallen würde, aber das Vermögen der Unterstützungseinheit über den freien Vermögensbeträgen der Sozialhilfe liegt. In diesen Fällen hätte die Unterstützungseinheit keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, wäre aber bedroht, nach Abbau des vorhandenen Vermögens Sozialhilfe beziehen zu müssen. Mit der Ausnahmeregelung könnten diese Fälle über die Mietzinsbeiträge aufgefangen und eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden.

§ 2 Einkommensgrenze

§ 2 Abs. 1

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst diejenigen Aufwendungen, die in der Sozialhilfe durch den Grundbedarf gedeckt werden (§ 8 Sozialhilfeverordnung [SHV], [SGS 850.11](#)) und beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe gemäss § 9 SHV.

§ 3 Vermögensgrenze

§ 3 Abs. 1

Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe gemäss § 16 SHV. Die Gemeinden können höhere Vermögensfreibeträge festlegen.

§ 3 Abs. 2

Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 wurde für über 55-jährige Personen ein erhöhter Vermögensfreibetrag in die Sozialhilfegesetzgebung aufgenommen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV). Mit dem in § 3 Abs. 1 der Vo MBG vorgesehenen minimalen Faktor, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss SHV in die Anspruchsberechnung der Mietzinsbeiträge einfließen, ist der Zugang zu Mietzinsbeiträgen in Bezug auf die Anrechnung des Vermögens bereits ausreichend niederschwellig. Eine Multiplikation der erhöhten Freibeträge für Personen ab 55 Jahren ist nicht verhältnismässig. Daher gelten bei der Anspruchsprüfung auch für Personen ab 55 Jahren die gleichen Freibeträge wie für jüngere Personen.

§ 4 Massgebliches Einkommen

§ 4 Abs. 1

Der Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe gemäss § 9 SHV entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur zu 75 % angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass die Mietzinsbeiträge mit einem Erwerbsanreiz ausgestaltet sind und die Mietzinsbeiträge nicht pro einem Franken zusätzlichem Erwerbseinkommen um einen Franken abnehmen, sondern das zusätzliche Erwerbseinkommen nicht vollständig angerechnet wird.

§ 5 Anerkannte Ausgaben

§ 5 Abs. 1

Für die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge werden die anerkannten Ausgaben vom massgeblichen Einkommen abgezogen. Die anerkannten Ausgaben umfassen unter anderem Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf. Diese entsprechen mindestens 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe gemäss § 9 SHV. Die Gemeinden können höhere Beträge festlegen.

§ 6 Finanzierung

§ 6 Abs. 1

Gemäss § 14 Abs. 6 MBG legt der Regierungsrat die Obergrenze des Kantonsbeitrags fest. Dafür orientiert er sich an der Kostenschätzung zum totalrevidierten Gesetz unter den in der [Landratsvorlage 2022/386](#) vom 21. Juni 2022 (Abschnitt 2.11.3, S. 26ff.) vorgenommenen Annahmen. Der jährliche Kantonsbeitrag beträgt aufgrund dieser Schätzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes maximal 3,5 Millionen Franken.

§ 6 Abs. 2

Der Regierungsrat überprüft in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre oder wenn der Kantonsbeitrag 40 % der im gesamten Kanton ausgerichteten Mietzinsbeiträge unterschreitet, ob der Kantonsbeitrag noch den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen entspricht. Er überprüft den Kantonsbeitrag zum ersten Mal spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten MBG.

§ 6 Abs. 3

Gemäss § 14 Abs. 5 MBG erhalten nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen Kantonsbeiträge. Als genehmigte Reglemente gelten dabei nur Reglemente, die auf Basis des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes vom 1. Dezember 2022 erlassen wurden.

§ 6 Abs. 4

Der Kanton nimmt die Auszahlung des Kantonsbeitrags an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen an die Gemeinden jährlich jeweils im Folgejahr vor. Vor der Auszahlung überprüft er die abgerechneten Beiträge.

§ 6 Abs. 5

Für die Überprüfung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge dienen dem Kanton Kennzahlen, die Aufschluss geben über den Umfang sowie den korrekten Einsatz (bspw. Wohnort der Unterstützungseinheiten) der im Abrechnungsjahr ausgerichteten Beiträge. Damit der Kanton den Kantonsbeitrag korrekt und zeitnah unter den Gemeinden verteilen kann, müssen die Gemeinden die erforderlichen Kennzahlen jeweils bis am 31. März des Folgejahres an den Kanton liefern.

§ 6 Abs. 6

Nach Prüfung der Kennzahlen nimmt der Kanton die provisorische Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden vor und informiert die Gemeinden über die vorgenommene Verteilung und den vorgesehenen Beitrag je Gemeinde. Die Gemeinden melden dem Kanton innert einer definierten Frist allfällige Korrekturen. Der Kanton legt infolgedessen die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags fest. Mit der Information über die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags durch den Kanton verwirkt der Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an nicht geltend gemachten Mietzinsbeiträgen.

§ 6 Abs. 7

Muss der Kanton bspw. in Folge eines Rechtsstreits nachträglich Korrekturen an ausbezahlten Kantonsbeiträgen oder der Gesamtverteilung vornehmen, passt er im darauffolgenden Auszahlungsjahr die auszahlenden Beiträge entsprechend an.

§ 7 Zuständigkeit Kanton

§ 7 Abs. 1

Das KSA ist verantwortlich für die Vollzugsaufgaben auf Kantonsebene. Dazu gehören insbesondere die Abwicklung der Kantonsfinanzierung zuhanden der Gemeinden und die Überprüfung der Kennzahlen. Das KSA prüft zudem die von den Gemeinden zu erlassenden Reglemente und legt sie der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zur Genehmigung vor. Es ist für die Erfüllung der in § 15 MBG definierten Aufsichtspflicht zuständig und führt in dieser Rolle gegebenenfalls Aktenprüfungen bei den Gemeinden vor Ort durch und definiert die notwendigen Optimierungsmassnahmen.

§ 8 Übergangsbestimmung

§ 8 Abs. 1

Die Gemeinden können ihre Reglemente während einer Übergangsfrist rückwirkend in Kraft setzen und damit Anspruch auf den Kantonsbeitrag für alle im Jahr 2024 ausgerichteten Mietzinsbeiträge erhalten. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist nur dann möglich, wenn der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist.

2. Änderungen in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25)

§ 3 Finanz- und Kirchendirektion

§ 3 Abs. 1 Bst. k (neu)

Die FKD übernimmt die Zuständigkeit für die Mietzinsbeiträge von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

§ 4 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

§ 4 Abs. 1 Bst. d (aufgehoben)

Die VGD gibt die Zuständigkeit über die Mietzinsbeiträge an die FKD ab.

3. Änderungen in der Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion ([SGS 142.11](#))

§ 21 2.7 Kantonales Sozialamt / Aufgaben

§ 21 Abs. 1 Bst. c (geändert)

Das Kantonale Sozialamt übernimmt den Vollzug der Kantonsaufgaben im Bereich der Mietzinsbeiträge.

4. Änderungen in der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV ([SGS 833.11](#))

§ 3c Anspruchsberechtigung betreutes Wohnen

§ 3c Abs. 1 (neu)

Beim Gesuch um Beiträge für das betreute Wohnen muss die antragsstellende Person der Gemeinde die Verfügung zu den Ergänzungsleistungen (EL) einreichen.

§ 3c Abs. 2 (neu)

Die bisherigen EL-Beziehenden schicken der Gemeinde ihre EL-Verfügung zu. Personen, welche noch keine EL beziehen, können bei der Sozialversicherungsanstalt eine EL-Verfügung verlangen.

§ 3c Abs. 3 (neu)

Die Kosten für das betreute Wohnen sind höher als diejenigen in einer normalen Wohnung (zu Hause) und tiefer als diejenigen in einem Heim. Die Gemeinde berechnet den Umfang der Beiträge an das betreute Wohnen, indem sie von den in ihrem Reglement festgelegten Kosten für das betreute Wohnen die anerkannten Einnahmen und bei EL-Beziehenden auch die Ergänzungsleistungen abzieht.